

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Studienjahr 1998/99

Ausgegeben am 30. September 1999

70. Stück

702. Verlautbarung des Unterrichtsplanes für den Universitätslehrgang „Grundlagen der Psychotherapie“ an der Universität Innsbruck

702. Verlautbarung des Unterrichtsplanes für den Universitätslehrgang „Grundlagen der Psychotherapie“ an der Universität Innsbruck

Das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät hat in seiner Sitzung am 27. Mai 1999 den Unterrichts- und Prüfungsplan für den Universitätslehrgang „Grundlagen der Psychotherapie“ an der Universität Innsbruck ab Beginn des Wintersemesters 1999/2000, basierend auf § 23 des UniStG, BGBl. Teil I, Nr. 48/1997, i.d.d.g. F. genehmigt.

Satzung

§ 1 Errichtung

Unter Berücksichtigung

des geringen universitären Angebotes im Bereich der humanwissenschaftlichen Bildung in Vorarlberg

der bestehenden Nachfrage nach entsprechenden Studienmöglichkeiten im Lande

der bildungspolitischen Bedeutung eines Weiterbildungsangebotes universitärer Einrichtungen

des Angebotes der organisatorischen Unterstützung und Kooperation durch das Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung SCHLOSS HOFEN in Vorarlberg

wird ab dem Wintersemester 1999/2000 an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold Franzens Universität Innsbruck der

Universitätslehrgang Grundlagen der Psychotherapie

gemäß § 23, UniStG, BGBl. Teil I, Nr. 48/1997, in der derzeit geltenden Fassung, eingerichtet.

§ 2 Ziele des Universitätslehrganges

Ziel des Universitätslehrgangs „Grundlagen der Psychotherapie“ ist es, Basiswissen im Bereich der Pädagogik, Psychologie, Medizin und Psychotherapie zu vermitteln. Er soll die TeilnehmerInnen mit den wichtigsten Theoriegebieten und deren entstehungsgeschichtlichen Zusammenhängen vertraut machen und zur kritischen Reflexion mit aktuellen Gesellschaftsfragen befähigen.

Die Annäherung an die einzelnen Themenbereiche soll unter weitgehender Beteiligung der Studierenden und deren beruflicher Erfahrung erfolgen. Dabei sollen auch selbstreflektive Elemente Berücksichtigung finden.

§ 3

TeilnehmerInnen, Aufnahmebedingungen, Gebühren

In den Universitätslehrgang können aufgenommen werden:

Personen mit Matura oder gleichwertigem ausländischem Abschluß;
Personen, die die Studienberechtigungsprüfung abgeschlossen haben;

In allen Fällen entscheidet die wissenschaftliche Leitung des Lehrgangs über die endgültige Zulassung von BewerberInnen.

Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist des weiteren von der Einzahlung der Teilnehmerbeträge sowie der sonstigen gemäß Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtenden Gebühren und Beiträgen abhängig.

§ 4

Studienplan

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen durchgeführt. Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen hat in sinngemäßer Anwendung des § 7 UniStG die Besuchsmöglichkeiten berufstätiger TeilnehmerInnen zu berücksichtigen. Bei Seminaren besteht eine Dreiviertel-Anwesenheitspflicht. Übungen müssen zur Gänze besucht werden.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit ist im § 7 Abs. 3 UniStG mit 45 Minuten festgelegt. Eine Semesterstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten. Es sind 840 Unterrichtseinheiten vorgesehen, die auf 5 Semester zu verteilen sind.

Folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 56 Semesterstunden sind vorgesehen:

a. Grundlagen und Grenzbereich der Psychotherapie (24 Semesterstunden)

- a.1. Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen (8 SS)
- a.2. Persönlichkeitstheorien (2 SS)
- a.3. Allgemeine Psychologie (2 SS)
- a.4. Entwicklungspsychologie (2SS)
- a.5. Rehabilitation und Sonder- und Heilpädagogik (2 SS)
- a.6. Psychologische Diagnostik und Begutachtung (4 SS)
- a.7. Psychosoziale Interventionsformen (4 SS)

b. Grundlagen der Somatologie und der Medizin (14 Semesterstunden)

- b.1. Einführung in die medizinische Terminologie (2 SS)
- b.2. Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik (8 SS)
- b.3. Psychopharmakologie (3 SS)
- b.4. Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis (1 SS)

c. Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik (5 Semesterstunden)

d. Fragen der Ethik im Feld der psychosozialen Arbeit (2 Semesterstunden)

e. Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie (6 Semesterstunden)

f. Weitere Teilgebiete (5 Semesterstunden)

f.1. Studienbegleitende Arbeitsgemeinschaft - Supervisionsgruppe (1,5 SS)

f.2. Gruppenselbsterfahrung (3,5 SS)

Lehrveranstaltung Art Umfang

1. Semester:

Einführung in die Problemgeschichte und VL 2 SS

Entwicklung der psychotherap. Schulen

Psychotherapeutische Schulen* (Teil I) SE 2 SS

Tiefenpsychologie

Psychoanalyse, Individualpsychologie, Analytische Psychologie

Allgemeine Psychologie VL 2 SS

Einführung in die med. Terminologie VL 2 SS

Psychiatrie, Psychopathologie VL 2 SS

Psychosomatik (Teil I)

Allgem. Psychiatrie I

Gruppenselbsterfahrung UE 1,75 SS

(3,5 Tage) Teil I

Praktikumssupervision UE 1,5 SS

2. Semester:

Psychotherapeutische Schulen* (Teil II) SE 2 SS

Systemische und Kommunikationstheoretische

Therapieschulen, Lerntheoretische Schulen

Entwicklungspsychologie VL 2 SS

Psychosoziale Interventionsformen SE 1 SS

Psychosoziale Interventionsformen UE 1 SS

(Teil I)

Lehrveranstaltung Art Umfang

Psychiatrie, Psychopathologie VL 2 SS

Psychosomatik (Teil II)

Allgem. Psychiatrie II

Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis UE 1 SS

* unter besonderer Berücksichtigung des Menschenbildes

Forschungs- und Wissenschaftsmethodik VL 1 SS
(Teil I)

Praktikumssupervision UE 1,5 SS

3. Semester:

Psychotherapeutische Schulen* (Teil III) SE 2 SS
Humanistische Psychologie

Persönlichkeitstheorien VL 2 SS

Psycholog. Diagnostik und Begutachtung VL 1 SS
Psycholog. Diagnostik und Begutachtung UE 1 SS
(Teil I)

Psychiatrie, Psychopathologie, VL 2 SS
Psychosomatik, Teil III
Kinder- und Jugendpsychiatrie

Pharmakologie VL 2 SS
(Teil I)

Gruppenselbsterfahrung UE 1,75 SS
(3,5 Tage) Teil II

Praktikumssupervision UE 1,5 SS

Lehrveranstaltung Art Umfang

4. Semester:

Rehabilitation und Sonderpädagogik VL 2 SS

Psycholog. Diagnostik und Begutachtung VL 1 SS
Psycholog. Diagnostik und Begutachtung UE 1 SS
(Teil II)

Forschungs- und Wissenschaftsmethodik (Teil II) VL 2 SS

Fragen der Ethik im Feld psychosozialer Arbeit SE 2 SS

Rahmenbedingungen für die Ausübung VL 2 SS
der Psychotherapie (Teil I)

Praktikumssupervision UE 1,5 SS

5. Semester:

Psychosoziale Interventionsformen (Teil II) SE 2 SS

Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik, (Teil IV)

Psychosomatik VL 1 SS

Gerontopsychotherapie VL 1 SS

Pharmakologie (Teil II) VL 1 SS

Forschungs- und Wissenschaftsmethodik (Teil III) SE 2 SS

Rahmenbedingungen für die Ausübung VL 2 SS
der Psychotherapie (Teil II)

Rahmenbedingungen für die Ausübung VL 2 SS
der Psychotherapie (Teil III)

Praktikumssupervision UE 1,5 SS

§ 5

Lehrgangsträger, Administration und wissenschaftliche Leitung

Der Träger des Universitätslehrganges ist die geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck. Die wissenschaftliche Leitung obliegt A.Univ.-Prof. Dr. Hans Jörg Walter, Institut für Erziehungswissenschaften.

Für die Organisation und Administration des Lehrganges ist SCHLOSS HOFEN, Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung, in Lochau (Vorarlberg) verantwortlich. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 6

Finanzierung des Lehrganges

Der Universitätslehrgang wird kostendeckend über Studienbeiträge finanziert. Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag von SCHLOSS HOFEN und Antrag der Lehrgangsleitung zu Beginn eines Studienjahres gemäß § 5, Hochschultaxengesetz, die Teilnehmerbeiträge fest.

Im Kooperationsvertrag ist eine allfällige Abgangsdeckung durch SCHLOSS HOFEN mit Förderungen des Landes Vorarlberg zu vereinbaren.

§ 7
Prüfungsordnung

1. Die Abschlußprüfung des Universitätslehrganges ist in Form von Einzelprüfungen abzulegen. Voraussetzung für die Zulassung zu den Einzelprüfungen ist die Einhaltung der erforderlichen Anwesenheitspflichten.

Die Prüfungen werden von den Vortragenden der betreffenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Der Erfolg der Prüfungen ist unter Anwendung des § 45 Abs. 1 UniStG auf einer fünfteiligen Notenskala zu beurteilen und mit einem schriftlichen Feedback zu begründen.

2. Die Wiederholung einer Einzelprüfung ist grundsätzlich nur einmal möglich. In besonders begründeten Fällen kann die wissenschaftliche Leitung eine zweite Wiederholungsmöglichkeit gewähren.

3. Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird gemäß § 47 Abs. 3 und 4 UniStG von der zuständigen akademischen Behörde ein Abschlußzeugnis ausgestellt.

4. Die Anerkennung gleichwertiger Prüfungen im Sinne des § 59 UniStG ist möglich; darüber entscheidet auf Antrag die wissenschaftliche Leitung.

Univ.-Prof. Dr. Elmar Kornxl

Dekan
